OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601775/5/MS

Datum:
Linz, 4. April 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde von T A, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. D M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 1. Februar 2017, GZ: BHVBVerk-2016-427534/19-Ber, wegen Übertretung gemäß § 103 Abs. 2 KFG,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit Folge gegeben, als die Geldstrafe auf 300 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage 12 Stunden herabgesetzt wird.

II. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde werden mit 30 Euro festgesetzt.

III. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

IV. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 1. Februar 2017, BHVBVerk-2016-427534/19, wurde über Herrn T A wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 KFG eine Geldstrafe von 365,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 168 Stunden) verhängt, da dieser es als Zulassungsbesitzer des Kfz mit dem Kennzeichen X der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck auf Verlangen vom 31.08.2016 nicht binnen zwei Wochen nach der am 02.09.2016 erfolgten Zustellung der schriftlichen Aufforderung Auskunft erteilt hat, von wem dieses Fahrzeug am 14.08.2016 um 16.18 Uhr in der Gemeinde Pöndorf, Landesstraße Freiland, Hocheck, Nr. 508 bei km 6.823 gelenkt wurde und auch jene Person nicht benannt hat, die die Auskunft hätte erteilen können.

Begründend führt die belangte Behörde Folgendes aus:
„Ursprung für dieses Verwaltungsstrafverfahren war eine Geschwindigkeitsübertretung, durchgeführt mittels Lasermessung von der Polizeiinspektion Vöcklabruck, Inspektor C W, welche am 14.08.2016 festgestellt und zur Anzeige gebracht wurde. Es handelte sich um eine Geschwindigkeitsüberschreitung, die nach Rechtskraft des Strafverfahrens mit einem Führerscheinentzug verbunden gewesen wäre.

Die daraufhin an Sie als Zulassungsbesitzer ergangene Lenkererhebung, wer zum Tatzeitpunkt das gegenständliche Fahrzeug gelenkt hat bzw. die Person zu benennen, welche diese Auskunft erteilen kann, wurde von ihnen nach ordnungsgemäßer Zustellung am 12.09.2016 dahingehend beantwortet, als Sie folgendes Schreiben an die BH Vöcklabruck richteten:
‚Bei dem vorgesehenen Beiblatt zur Rückantwort trifft keine der drei Möglichkeiten auf meine Stellungnahme zu. Deshalb erlaube ich mir eine eigene Form der Stellungnahme zu finden. In Ihrem Schreiben geben Sie eine Tatzeit von 14.08.2016 an. Ich habe am 13.08.2016 Österreich, zwecks meines Urlaubes Richtung Spanien vom Flughafen Schwechat aus, verlassen. Mein Fahrzeug habe ich vor meiner Abreise vor meinem Wohnhaus versperrt abgestellt. Beide Fahrzeugschlüssel waren im Hause versperrt. Nach meiner Heimreise am 30.08.2016 habe ich mein Fahrzeug unverändert vorgefunden. Die KFZ-Kennzeichen sind auch noch vorhanden. Auf Nachfrage bei meinen Eltern, die täglich mein Wohnhaus aufgesucht haben, wurde mir versichert, dass mein Fahrzeug während meiner Abwesenheit die ganze Zeit über unbenutzt vor dem Haus stand. Ich habe keinen Grund an deren Aussage zu zweifeln.
Die Boardkarten meiner Flüge habe ich leider nicht mehr, aber ich glaube, dass meine Fluggesellschaft (Airberlin) eine Bestätigung ausstellen kann, dass ich diese Reise angetreten habe. Wenn sie es wünschen, werde ich versuchen, so eine Bestätigung zu erhalten. Bei der Anschuldigung wegen Geschwindigkeitsübertretung kann es sich somit nur um einen Irrtum handeln. Ich bitte um nochmalige Überprüfung ihrer Unterlagen‘.

Es wurden auf Anfrage vom Polizeibeamten der Eichschein der gegenständlichen Lasermessung, das Messprotokoll und die handschriftliche Aufzeichnung sowie eine Zeugenaussage abgegeben. Die Zeugenaussage des Messorganes vom 16.09.2016 besagt im Wesentlichen, dass als Fahrzeug ein graufarbiger Volvo gemessen wurde, was

mit der Anzeige übereinstimmen würde. Dies würde vor Abgabe der Anzeige bei der Behörde geprüft, um eine etwaige Fehlerquelle auszuschalten. Sollte diesbezüglich ein nicht übereinstimmendes Ergebnis entstehen, würde die
Anzeige vom Polizeibeamten nicht erstattet werden. Das Autokennzeichen X wäre zudem leicht erkenn- und merkbar, was einen Ablesefehler von seiner Seite ausschließen ließe.

Da weder von Ihnen ein Lenker genannt wurde, noch eine für die Behörde verifizierbare Person für die Übertretung erkannt werden konnte, wurde von der Anlastung nach dem Grunddelikt abgesehen, woraufhin Ihnen diesbezüglich eine Einstellungsverständigung zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Behörde hat - um eine weitere Fehlerquelle auszuschließen - sämtliche Kennzeichen mit der Buchstaben- und Zahlenkombination x aus ganz Österreich im Kennzeichen-Zulassungsregister abgefragt und kein weiteres Ergebnis für die Fahrzeugmarke Volvo gefunden.

Für die Behörde stand somit die Entscheidung Ihnen den Tatbestand der nicht korrekt erteilten Lenkerauskunft entsprechend dem Kraftfahrgesetz mittels Strafverfügung vorzuwerfen, außer Zweifel.

Sie erhoben fristgerecht mit Schreiben vom 02.12.2016 Einspruch gegen diese Strafverfügung mit der Begründung, dass Sie festhalten möchten, dass Sie die Lenkererhebung vom 31.08.2016 mit Ihrem Schreiben vom 06.09.2016 sehr wohl beantwortet hätten. Der Grund warum Sie keinen Lenker Ihres Fahrzeuges bzw. keine Auskunftsperson angegeben hätten, sei, dass es nicht Ihr Fahrzeug bzw. der Lenker Ihres Fahrzeuges gewesen sein könnte, der die ursprünglich angelastete Geschwindigkeitsüberschreitung begangen hätte.
Sie hätten nun ausreichend dargelegt, dass Sie und alle sonst in Ihrem Haushalt lebenden Personen zum besagten Zeitpunkt zwecks Urlaubsreise sich nicht in Österreich befunden hätten. Ihr Fahrzeug, der x, g, mit dem amtlichen Kennzeichen X wäre die ganze Zeit Ihrer Abwesenheit, versperrt und unbenutzt vor Ihrem Haus gestanden. Beide Fahrzeugschlüssel wären im Haus versperrt deponiert gewesen. Somit sei es unmöglich, dass Ihr Fahrzeug am 14.08.2016 in Pöndorf gewesen sei.

Folgende Rechtsnormen wurden übertreten:
Gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer - im Falle von Probe- oder Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung - zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.

(Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Wer gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Arreststrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Die Behörde hat hierzu entschieden:
Für die Behörde steht außer Zweifel, dass die Übertretung des Grunddeliktes begangen wurde, da eine Abfrage seitens der Behörde aus dem Kennzeichen-Zulassungsregisters aus ganz Österreich ergab, dass es kein zweites Fahrzeug der Marke Volvo mit dem gegenständlichen Wunschkennzeichen gibt Ein Ablesefehler des Polizeibeamten bei diesem sehr einfach abzulesenden Kennzeichen wird von der Behörde ebenfalls ausgeschlossen. Außerdem wurde vom Meldungsleger VOR Anzeigenerstattung ein eventueller Ablesefehler - durch Abgleich seiner bei der Lasermessung vermerkten Automarke mit den Daten aus dem Fahrzeug-Zulassungsregister - ausgeschlossen.

Da Sie der Behörde die Auskunft, niemand sei Lenker Ihres Fahrzeuges zum Tatzeitpunkt gewesen, gegeben haben, war wie im Spruch angeführt zu entscheiden. Es ist praktisch nicht möglich diese Auskunft zu geben, da Sie durch Ihre physische Abwesenheit nicht in der Lage waren, diese Frage in der von Ihnen durchgeführten Form richtig zu beantworten. Sowohl Sie selber, als auch Ihre Eltern geben an, dass diese jeden Tag zu Ihrem Haus gingen, um dort Versorgungen zu tätigen. Genau aus solchen Gründen sieht der § 103 Abs. 2 des KFG die Rubrik einer Auskunftsperson vor, welche von ihnen nicht in Anspruch genommen wurde und somit einer unrichtig erteilten Lenkerauskunft gleichkommt.

Zu Ihren Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnissen haben Sie folgende Angaben gemacht. Einkommen wurde nicht bekanntgegeben. Sorgepflicht bestünde für 1 Kind, weiters hätten Sie ein Eigenheim sowie keine Schulden.
Es lagen weder strafmildernde, noch straferschwerende Umstände vor.

Die Höhe des Strafbetrages resultiert aus dem Grunddelikt und dessen Schweregrad.

Die Vorschreibung der Verfahrenskosten gründet sich auf die bezogene Gesetzesstelle.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 8. Februar 2017 persönlich ausgefolgt wurde, hat dieser mit E-Mail-Eingabe vom 21. Februar 2017 durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„Herr A wurde von der Behörde als Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen X aufgefordert, bekannt zu geben, wer dieses Fahrzeug am 14.8.2016 um 16.18 Uhr gelenkt habe. Es wurde ihm dazu ein Formblatt zur Verfügung gestellt.

Herr A erstattete daraufhin fristgerecht nachstehende Stellungnahme:
(Anm: Stellungnahme als Beilage angeschlossen)

Es ist unzulässig, aus dieser Stellungnahme die Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG abzuleiten.

Herr A hat seinen Eltern als jene Personen angegeben, die täglich während seiner urlaubsbedingten Abwesenheit sein Wohnhaus aufgesucht hätten. Diese hätten sein Fahrzeug die ganze Zeit unbenützt vor dem Haus stehend vorgefunden. Die Fahrzeugschlüssel seien im Haus versperrt gewesen.

Herr A konnte daher selbst keine Auskunft darüber geben, wer sein Fahrzeug zum angegebenen Zeitpunkt gelenkt habe, er hat aber sehr wohl jene Personen angegeben, die darüber Auskunft erteilen hätten können, nämlich seine Eltern, die sein Wohnhaus täglich aufgesucht hätten.

Die Behörde hat in der Folge ein umfangreiches Beweisverfahren durchgeführt und – neben anderen – auch die angeführten Eltern von Herrn T A, nämlich Ingrid und K A, einvernommen.

Nachdem Herr A somit entgegen der Ansicht der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck sehr wohl Personen benannt hat, die Auskunft erteilen konnten und die Behörde diese Personen auch befragt hat, erfolgte die Bestrafung des T A zu Unrecht. Die Bezirkshauptmannschaft hat den Sachverhalt rechtlich unrichtig beurteilt.

Es wird daher beantragt, das angefochtene Straferkenntnis nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung ersatzlos aufzuheben.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 27. Februar 2017 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG).

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung, an der der rechtsfreundliche Vertreter des Beschwerdeführers und eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen.

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers gab befragt an, das Schreiben vom 6. September 2016, in dem der Beschwerdeführer auf seine Eltern verwiesen habe, sei so gemeint gewesen, dass diese als Auskunftspersonen namhaft gemacht worden seien.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:
Mit Schreiben der belangten Behörde vom 31. August 2016 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert binnen zwei Wochen ab Erhalt des Schreibens bekannt zu geben, wer das Fahrzeug mit dem Kennzeichen X, Pkw, Volvo V60, grau/silberfarben am 14. August 2016, um 16.18 Uhr in der Gemeinde Pöndorf, Landesstraße Freiland, Hocheck, Nr. x bei km 6.823 gelenkt/verwendet bzw. zuletzt vor diesem Zeitpunkt am Tatort abgestellt hat oder die Person zu benennen, welche die Auskunft erteilen kann, wobei dann diese die Auskunftspflicht trifft. Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass das Nichterteilen der Auskunft oder Erteilen einer unrichtigen Auskunft als Verwaltungsübertretung strafbar ist.

Mit Schreiben vom 6. September 2016 teilte der Beschwerdeführer der belangten Behörde mit, er sei zur Tatzeit auf Urlaub in Spanien gewesen. Das Fahrzeug habe er vor seiner Abreise versperrt vor seinem Wohnhaus abgestellt. Die Fahrzeugschlüssel seien im Haus versperrt gewesen. Nach seiner Rückkehr habe er das Fahrzeug unverändert vorgefunden, auch die Kennzeichen seien vorhanden gewesen. Auf Nachfrage bei seinen Eltern, die sein Wohnhaus täglich aufgesucht hätten, sei ihm versichert worden, dass das Fahrzeug die ganze Zeit unbenutzt vor dem Haus gestanden habe, er habe keinen Grund an diesen Angaben zu zweifeln.

Mit Strafverfügung vom 7. November 2016 wurde über den Beschwerdeführer wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 KFG eine Geldstrafe von 365,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 168 Stunden) verhängt, wogegen der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 2. Dezember 2016 Einspruch erhob und begründend ausführte, er habe das Schreiben der belangten Behörde vom 31. August 2016 sehr wohl mit Schreiben vom 6. September beantwortet.

Die belangte Behörde leitete daraufhin ein ordentliches Verfahren ein bzw. verwertete die Zeugenaussagen von Herrn Andreas A, Frau R A, Herrn M A aus dem parallel geführten Strafverfahren wegen Geschwindigkeitsüberschreitung und informierte den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 23. Jänner 2017 darüber, dass eine Beweisaufnahme stattgefunden hat und lud den Beschwerdeführer ein, persönlich zur Behörde zu kommen. Dazu teilte der Beschwerdeführer mit, es sei ihm nicht möglich gewesen den genannten Termin wahrzunehmen, da er sich das Schreiben erst danach von der Post habe abholen können. Gleichzeitig gab der Beschwerdeführer zwei Ersatztermine bekannt.

Mit dem nunmehr bekämpften Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 die unter I angeführte Geldstrafe verhängt.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich hinsichtlich des festgestellten Verfahrensablaufes aus dem vorgelegten Verfahrensakt. Dass das Schreiben vom 6. September 2016 dahingehend gemeint war, dass der Beschwerdeführer seine Eltern als Auskunftspersonen, wer das Fahrzeug gelenkt hat, namhaft machen wollte, aus den glaubhaften Angaben des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung.

III. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Die Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Fall der schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen (Verfassungsbestimmung). Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kfz jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die

jederzeitige Feststellung ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 91/03/0294 vom 18. November 1992 ua).

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH wird die Auskunftspflicht verletzt durch die Erklärung, dass das Fahrzeug sich in diesem Zeitpunkt in Ruhestand befunden habe und nicht gefahren wurde (VwGH 21.10.1981, 81/03/0113).

Die Auskunftspflicht umfasst den Namen und die Adresse des Lenkers (VwGH vom 18.1.1989, 88/03/0067).

In seiner Beantwortung der Aufforderung durch die belangte Behörde hat der Beschwerdeführer mitgeteilt er sei im Urlaub gewesen und eine Nachfrage bei seinen Eltern habe ergeben, dass niemand mit dem Fahrzeug unterwegs gewesen sei, es sich daher um einen Irrtum handeln müsse. Damit nimmt der Beschwerdeführer auf das gegen ihn eingeleitete Strafverfahren wegen Überschreitung der höchst zulässigen Geschwindigkeit Bezug.
Aus dem ersten Absatz der Stellungnahme des Beschwerdeführers ist noch abzuleiten, dass er der Behörde mitteilen wollte, er sei nicht gefahren und er wisse nicht wer gefahren sei. Aus der restlichen Stellungnahme ist jedoch entgegen dem Beschwerdevorbringen nicht klar erkennbar, dass der Beschwerdeführer seine Eltern hinsichtlich der von der Behörde geforderten Auskunft namhaft gemacht hat oder als Beweis, dass das Fahrzeug während seines Urlaubes, also auch zum Tatzeitpunkt, versperrt vor seinem Haus gestanden sei und daher könne mit diesem Fahrzeug auch nicht die ihm vorgeworfene Geschwindigkeitsübertretung erfolgt sein.
In der mündlichen Verhandlung gab der Rechtsvertreter durchaus glaubhaft an, dass der Beschwerdeführer im Schreiben vom 6. September 2016 seine Eltern als Auskunftspersonen habe namhaft machen wollen.

Unter Heranziehung der oben zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat die Benennung einer Auskunftsperson mit Namen und Adresse zu erfolgen. Der Beschwerdeführer hat sich jedoch im Schreiben vom 6. September 2016 damit begnügt auf seine Eltern zu verweisen, ohne auch nur Namen oder Adresse zu nennen, was nicht ausreicht, um der Erfüllung der Auskunftspflicht gerecht zu werden. Der objektive Tatbestand ist damit als erfüllt zu betrachten.

In subjektiver Hinsicht ist festzustellen:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht

gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

§ 103 Abs. 2 KFG stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, dass mit der Nichterteilung der Auskunft als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf. Der Beschwerdeführer hat keine Gründe vorgebracht, aus denen ersehen hätte werden können, dass ihn an der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft.
Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer zumindest fahrlässig gehandelt hat.

§ 103 Abs. 2 KFG bezweckt sicher zu stellen, dass die Person, die ein Fahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt hat, jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen von der Behörde festgestellt werden kann. Durch die Beantwortung der Anfrage in der gewählten Form, nämlich unter Verweis auf seine Eltern ohne Nennung von Namen und Adresse, hat der Beschwerdeführer genau die Folge, nämlich die Notwendigkeit umfangreicher Erhebungen, verwirklicht, die die übertretende gesetzliche Bestimmung zu verhindern versucht.

Von der belangten Behörde wurde kein Umstand als mildernd und kein Umstand als erschwerend gewertet.

Aufgrund der Aktenlage und der mündlichen Verhandlung ist davon auszugehen, dass der Milderungsgrund der Unbescholtenheit vorliegt.

Bei der Strafbemessung wurde von Sorgepflichten für ein Kind und keinen Schulden ausgegangen und die festgesetzte Strafhöhe u.a. mit der Strafdrohung für das Grunddelikt begründet.

Da entgegen der Annahme der belangten Behörde der Milderungsgrund der Unbescholtenheit im ggst. Verfahren zum Tragen kommt und bei der Strafbemessung zu berücksichtigen ist, war die Geldstrafe und somit auch die Ersatzfreiheitsstrafe herabzusetzen und wird diese als ausreichend angesehen, um den Beschwerdeführer zukünftig von der Begehung von Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß